reits von der zweiten Kammer gegebenen Auszug nicht nochmals wiederholen zu sollen, verweist vielmehr in dieser Beziehung auf den jenseitigen Bericht.

Die zweite Kammer hat diese Angelegenheit in ihrer 134. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar eingehend berathen, und die Deputationsanträge — mit alleiniger Ausnahme des unter I. c. aufgeführten — gegen 4 Stimmen angenommen.

Die unterzeichnete Deputation kann in Consequenz der vorstehend dargelegten Ansichten der geehrten ersten Kammer zwar anrathen, den unter I. a. und b. ersichtlichen, von der zweiten Kammer angenommenen Anträgen der jenseitigen Deputation beizutreten, doch kann und darf sie nicht unterlassen, ihr lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß es nicht möglich ist, die Eisenbahnbrücke gleichzeitig auch für den Straßenverkehr nutzbar zu machen und dadurch nahezu eine halbe Million zu ersparen. Gegenüber den von den Herren Commissaren bereits abgegebenen Erklärungen hat sie aber darauf verzichten zu sollen geglaubt, die hohe Staatsregierung um nochmalige Erörterung dieser nicht nur finanziell folgereichen, sondern auch für den gesammten dortigen Verkehr höchst wichtigen Frage zu ersuchen.

Gegenüber den von den Regierungstechnikern so bestimmt abgegebenen Erklärungen hat die Deputation ihrerseits sich zu bescheiden und die Verantwortung lediglich der hohen Staatsregierung zu überlassen. Sie wird daher weiter unten den Antrag sub a. zur Annahme empfehlen, konnte aber ihr Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß in demselben der Passus enthalten sein muß: „jedoch ohne Einrichtung der Eisenbahnbrücke für den Straßenverkehr."

Dem mit I. c. bezeichneten Antrage kann die Deputation aber das Wort schon aus formellen Gründen nicht reden. Durch denselben soll die Staatsregierung „ermächtigt werden, den Kostenaufwand für eine Ueberbrückung der Elbe bei Schandau zum Zwecke des Straßenverkehrs im außerordentlichen Budget für nächste Finanzperiode zu postuliren."

Es liegt aber auf der Hand, daß es in der That keiner Ermächtigung zum Stellen eines Postulats bedarf.

Anders würde sich die Frage gestalten, wenn beantragt worden wäre, die Regierung zu ersuchen, sie wolle auf nächstem Landtage ein Postulat stellen.

Die Deputation hatte aber keine Veranlassung, den in der zweiten Kammer abgelehnten Antrag sub III. in dieser veränderten Fassung wieder aufzunehmen. Nach Ansicht der Unterzeichneten mag immerhin erst nochmals genau untersucht werden, ob der Straßenverkehr wirklich so bedeutend ist, daß selbst dann noch eine Brücke für denselben nöthig wird, wenn alle mit der Bahn zu versendenden